

Antrag

der Abg. Klubobmann Mag. Mayer, Mag. Scharfetter und Schwabl betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz geändert wird

Mit der vorliegenden Novelle wird durch § 25 Abs. 12 eine Bestimmung in das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz, LGBI Nr 7/2020, aufgenommen, die dafür sorgen soll, dass den Tourismusverbänden und Bürgermeisterinnen bzw Bürgermeistern ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um ihre Abgabenverordnungen im Bereich der allgemeinen und besonderen Nächtigungsabgabe an die zuletzt erfolgten gesetzlichen Neuerungen anzupassen. Gleichzeitig wird aber auch sichergestellt, dass solche Anpassungen zeitnah erfolgen. Hintergrund der Änderung ist, dass es nach bisher geltendem Recht festgelegte Abgabebeträge gibt, die nahe an der bisherigen gesetzlichen Untergrenze liegen und die die neue, höhere Untergrenze, die mit Inkrafttreten der SNAG-Novelle LGBI Nr 77/2024 am 1. Oktober 2024 eingeführt wurde, nicht einhalten können.

Im Detail werden mit der Bestimmung des § 25 Abs. 12 folgende Anordnungen getroffen:

§ 5 Abs. 2 legt für die Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe außerhalb von Kurbezirken Maximalbeträge fest, die vom Tourismusverband bzw. von den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern bei Erlassung der Abgabenverordnungen nicht überschritten werden dürfen. Bis 30. September 2024 betrugen diese Maximalbeträge € 1,95 in Gemeinden, in denen kein Tourismusverband oder ein Tourismusverband der Ortsklasse C besteht, und € 2,65 in Gemeinden, in denen ein Tourismusverband der Ortsklasse B oder A besteht. 20 % dieser Maximalbeträge durften nicht unterschritten werden (Abs 2 letzter Satz). Die Untergrenze für die allgemeine Nächtigungsabgabe lag damit bei 39 bzw 53 Cent. In Kurbezirken hatte die allgemeine Nächtigungsabgabe gemäß § 5 Abs 5 zwischen 81 Cent und € 3,68 zu liegen.

Mit der SNAG-Novelle LGBI Nr 77/2024 wurden die Maximalbeträge erhöht. So gilt seit 1. Oktober 2024 für die allgemeine Nächtigungsabgabe außerhalb von Kurbezirken ein Höchstbetrag von € 3,-- bzw € 4,--. Gleichzeitig ergibt sich durch diese Änderung auch eine neue Untergrenze für die Beträge der allgemeinen Nächtigungsabgabe, nämlich von 60 bzw 80 Cent. Diese Untergrenze gilt ebenfalls ab 1. Oktober 2024.

Nun hat sich herausgestellt, dass einige Tourismusverbände und Bürgermeisterinnen bzw Bürgermeister in ihren geltenden Abgabenverordnungen allgemeine Nächtigungsabgaben festgesetzt haben, die zwar die Untergrenze nach alter Rechtslage einhalten, aber die Untergrenze nach neuer Rechtslage unterschreiten. Da das Verfahren zur Erlassung neuer Abgabenverordnungen durch die Vollversammlung der Tourismusverbände bzw durch die Bürgermeisterinnen

und Bürgermeister eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt und nicht bis 1. Oktober 2024 abgeschlossen werden konnte, stellt § 25 Abs 12 den zuständigen Organen einen Zeitraum von sechs Monaten zur Verfügung, in dem sie ihre Abgabenverordnungen entsprechend den aktuellen Grenzen anzupassen haben und in dem die bisherigen Verordnungen, die die neue Untergrenze unterschreiten, rechtskonform weiterbestehen. Die Frist von sechs Monaten beginnt für die allgemeine Nächtigungsabgabe mit dem Zeitpunkt des Unterschreitens zu laufen. Die Verordnung hat sechs Monate nach Kundmachung in Kraft zu treten.

Mit der SNAG-Novelle 2024 wurden auch die Maximal- und Mindestbeträge der allgemeinen Nächtigungsabgabe in Kurbezirken erhöht, sodass diese ab 1. Oktober 2024 zwischen € 1,-- und € 5,-- zu liegen haben. Auch hier soll für den Fall des Unterschreitens der Untergrenze eine Übergangsfrist von sechs Monaten vorgesehen werden, um die Beträge an die aktuelle Rechtslage anpassen zu können.

Für jene Gemeinden, die unter Anwendung des § 25 Abs 3 bisher keine Abgabenverordnungen erlassen haben, weil für sie eine gesetzliche Festlegung der Beträge getroffen worden ist, ist die Untergrenze der SNAG-Novelle 2024 nicht anwendbar. Diese Gemeinden sind von § 25 Abs 12 nicht umfasst.

Um auch für künftige ähnlich gelagerte Situationen vorbereitet zu sein, ist § 25 Abs 12 weit formuliert und soll auch folgende Fälle umfassen:

Die SNAG-Novelle 2024 sieht nicht nur für den 1. Oktober 2024 eine Erhöhung der Maximalbeträge - und damit auch der Untergrenzen - der allgemeinen Nächtigungsabgabe außerhalb von Kurbezirken vor, sondern hebt die Beträge auch mit 1. Oktober 2026 nochmals an (auf € 3,50 bzw € 5,--). Für diese Fälle soll ebenfalls die Nachfrist des § 25 Abs 12 gelten. Es soll aber betont werden, dass von Tourismusverbänden und Bürgermeisterinnen bzw Bürgermeistern eine zeitgerechte Erlassung der Verordnungen erwartet wird, sodass tatsächlich ab 1. Oktober 2026 die Untergrenze eingehalten wird.

Darüber hinaus umfasst die neue Übergangsregelung auch die besondere Nächtigungsabgabe. Diese wird von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister unter Heranziehung der in der Gemeinde geltenden allgemeinen Nächtigungsabgabe festgesetzt (§ 11 Abs 1 und 2). Das Gesetz sieht auch für diese Abgabe Maximal- und Mindestbeträge vor. Auch hier kann es vorkommen, dass die von den Tourismusverbänden bzw. der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister festgelegte neue, höhere allgemeine Nächtigungsabgabe zu einer neuen Untergrenze für die besondere Nächtigungsabgabe führt, die von Gemeinden nicht eingehalten werden kann. Auch sie sollen ausreichend Zeit erhalten, ihre Verordnungen anzupassen.

Um der besonderen Situation gerecht zu werden, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erst tätig werden und die besondere Nächtigungsabgabe festlegen kann, wenn die neue allgemeine Nächtigungsabgabe von den zuständigen Organen festgesetzt wurde, wird

vorgesehen, dass der Beginn der Sechsmonatsfrist von der Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen für die Erlassung der Verordnung abhängig ist (insb. Beschluss der zuständigen Organe über die allgemeine Nächtigungsabgabe).

Die Problematik der Untergrenzen bei der besonderen Nächtigungsabgabe ist nicht nur rund um den 1. Oktober 2024 angesiedelt, sondern bezieht sich auch auf die Einführung des Mobilitätsbeitrags zum 1. Mai 2025: Mit dem Gesetz LGBl Nr 77/2024 wurde mit dem Mobilitätsbeitrag eine neue Abgabe eingeführt, die neben der allgemeinen Nächtigungsabgabe für Nächtigungen im Landesgebiet eingehoben wird. Die zusätzliche Abgabe wird zu einer Erhöhung auch der Maximal- und Mindestbeiträge der besonderen Nächtigungsabgabe führen. Aus diesem Grund erstreckt sich die Übergangsbestimmung auch auf diese Fälle. Es wird aber auch hier von den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern erwartet, dass entsprechende Vorbereitungsarbeiten zeitgerecht erfolgen, sodass eine Unterschreitung der Untergrenzen vermieden wird.

In Anfragen von Gemeinden hat sich weiters gezeigt, dass Unklarheit darüber besteht, ob der Mobilitätsbeitrag zur allgemeinen Nächtigungsabgabe hinzutritt oder einen Bestandteil von dieser darstellt. Zwar ergibt sich aus dem Gesetzestext, den Erläuterungen und den vom Amt der Landesregierung zur Verfügung gestellten Informationsschreiben klar, dass es sich beim Mobilitätsbeitrag um eine eigene Landesabgabe handelt, die neben der allgemeinen Nächtigungsabgabe eingehoben wird und somit keinen Bestandteil von dieser darstellt, doch soll dies zur Klarstellung auch im Normtext noch einmal ausdrücklich festgehalten werden (§ 5a Abs. 1).

Da sich das Gesetzesvorhaben auf Abgabenvorschriften bezieht, ist das Verfahren gemäß § 9 F-VG 1948 einzuhalten.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 2. Oktober 2024

Mag. Mayer eh.

Mag. Scharfetter eh.

Schwabl eh.

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz, LGBI Nr 7/2020, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 77/2024, wird geändert wie folgt:

1. Im § 5a Abs 1 wird angefügt: „Der Mobilitätsbeitrag wird neben der allgemeinen Nächtigungsabgabe eingehoben.“

2. Im § 25 wird angefügt:

„(12) Soweit auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes LGBI Nr 77/2024 Untergrenzen gemäß § 5 Abs 2 oder Abs 5 bzw § 11 Abs 1 unterschritten werden, müssen gesetzeskonforme Verordnungen gemäß § 5 Abs 1 oder Abs 5 bzw § 11 Abs 2 spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Unterschreitens und im Fall des § 11 spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen beschlossen werden und sechs Monate nach deren Kundmachung in Kraft treten.

(13) § 25 Abs 12 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr /2024 tritt mit 1. Oktober 2024, § 5a Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr /2024 tritt mit 1. Mai 2025 in Kraft.“